Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. Juni 1863.

1. Budget für das Jahr 1863.

Im Einverständniß mit dem Senate vermag auch die Bürgerschaft Angesichts der gegenwärtigen Budget-Vorlage die diesjährige Erhebung eines Vermögenschosses als eine unabweisbare Nothwendigkeit nur anzuerkennen. Indem daher die Bürgerschaft zum Zweck der Deckung des zur Zeit vorhandenen Deficits die Erhebung eines Vermögensschosses von $^1/_8$ Procent nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch ihrerseits genehmigt, erklärt sie sich in Uebereinstimmung mit dem Senat ferner damit einverstanden, daß der Zeitpunkt solcher Erhebung erst nach vorgängiger gemeinsamer Berathung und Berichterstattung der Schoß- und der Finanzdeputation festgestellt werde, und bewilligt gleichzeitig die mit der Erhebung des Vermögensschosses verbundenen Kosten bis zu 1000 Thalern Gold.

Dem Antrag der Finanzdeputation gemäß bewilligt sodann die Bürgerschaft die ausweise des Specialbudgets für Gehalte und Salarien vorgeschlagene Erhöhung der Bureaukosten des Generaleinnehmers von 1800 Thalern auf 2700 Thaler. Sie wünscht dabei jedoch, daß von der Verwendung, namentlich der Feststellung der Gehalte der Gehülfen der Finanzdeputation Kunde gegeben werde, so wie daß diese überlege und berichte, ob jenen Gehülfen die Stellung von Staatsbeamten eingeräumt oder event. eine Theilnahme an der Pensions- und Wittwencasse für bürgerliche Beamte gewährt werden könne.

Die Bürgerschaft kann schließlich im Hinblick auf die gegenwärtige Lage des Staatshaushalts nicht umhin, mit der bestimmten Erwartung die dringende Aufforderung auszusprechen, daß sämmtliche Verwaltungen mit aller nur möglichen Sparsamkeit das Maaß ihrer laufenden Ausgaben zu beschränken bestrebt sein mögen.

2. Lagerplatz für Petroleum.

Die Berichte der Convoyedeputation vom 1. und 24. April, den Lagerplatz für Petroleum betreffend, hat die Bürgerschaft durch eine Commission prüfen lassen und verweist den von derselben abgestatteten Bericht an die Convoyedeputation zu förderlichster weiterer Berathung und Berichterstattung, wobei sie derselben zugleich, falls sie den Vorschlag der Commission als zweckmäßig erachtet, anheim giebt, sich mit der im Berichte erwähnten Gemeinde wegen Erwerbung eines geeigneten Platzes in Vernehmen zu setzen, eventuell eine vorläufige Uebereinkunft zu schließen.

3. Regulirung der Baulinie an der Fedelhören und dem Häfen.

Indem die Bürgerschaft kein Bedenken trägt, die Baudeputation zum definitiven Abschluß des in deren Bericht (Anl. III) empfohlenen Uebereinkommens mit den beiden Bauunternehmern Nicolaus Mende und Johann Hermann Meyer ihrerseits zu ermächtigen, bewilligt sie demgemäß die für den beabsichtigten Ankauf der abzutretenden Parcelen erforderlichen 1500 Thaler.

4. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Die mitgetheilten Jahresübersichten hat die Bürgerschaft dankbar entgegengenommen.

5. Nachbewilligung für das Tonnen- und Bakenwesen.

Die Bürgerschaft bewilligt die für die Betonnung der Hafenzugänge in Bremerhaven beantragten auf das Budget der Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens zu nehmenden Kosten von 1650 Thalern Gold.

6. Badeplatz an der oberen Weser.

Eine Nothwendigkeit zu einer Umfriedigung des bezeichneten Badeplatzes scheint der Bürgerschaft nicht vorzuliegen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Juni 1863.

1. Budget für das Jahr 1863.

Auf den das diesjährige Budget betreffenden Beschluß der Bürgerschaft bemerkt der Senat, was die zu einzelnen Budgetposten gemachten Aeußerungen anlangt, das Folgende.

Außerordentliche Einnahmen.

Zu Cap. VI. Nr. 4. Der Senat wird dafür Sorge tragen, daß an Zinsen des rückständigen Theils der Kaufgelder des Stahlhofs in London die Summe von 320 Thalern in den Anschlag für das laufende Jahr wieder aufgenommen werde.

Ordentliche Einnahmen.

Zu Cap. I. Nr. 3, 4, 6, 25, 28 sub 4 und zu Cap. VIII. Nr. 2. Das gewünschte Verzeichniß der vermietheten Staatsgrundstücke und Gebäude, hofft der Senat bald im Stande zu sein der Bürgerschaft mittheilen zu können.

Zu Cap. I. Nr. 25. Daß für den Stadtwerder oder s. g. Ziegelwerder künftig im Einnahmebudget ein besonderer Posten formirt werde, ist dem Senate genehm.

Mit der Ueberlegung der Frage, ob die Anlage eines Weges über den Stadtwerder in gerader Richtung vom Werderthore nach der Ueberbrückung der kleinen Weser am Buntenthorssteinwege sich empfehle, hat der Senat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt.

Zu Cap. II. pag. 3. Der Senat ist mit der Niedersetzung einer Deputation zur Revision der Verordnung vom 23. Januar 1826 und zur Berathung und Berichterstattung über die damit in dem engsten Zusammenhang stehende Frage über Theilbarkeit der Bauergüter einverstanden und fordert daher die Bürgerschaft auf, für dieselbe ihre Mitglieder namhaft zu machen.

Er wird auch dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, der wegen Bonitirung des Landgebiets niedergesetzten Deputation die Beschleunigung ihres Berichtes empfehlen.

Zu Cap. III. pag. 22. Dem Senate ist es genehm, daß die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, das Gesetz über die Inseratensteuer einer Revision unterziehe.

Ordentliche Ausgaben.

Zu Cap. I. Nr. 4. Dem Antrage der Bürgerschaft, daß im Falle einer eintretenden Vacanz in dem Posten des Einnehmers der directen Steuern eine Berathung darüber eintrete, wie dieses Amt unter Wegfall der Remise zu dotiren sei, ertheilt der Senat seine Zustimmung.

Zu Cap. VI. Nr. 7. Ueber die Anträge der Bürgerschaft hinsichtlich des zwischen dem Staate und den Kirchgemeinden bestehenden Vertrags setzt der Senat seine Erklärung für jetzt noch aus.